

# GEMEINDE PUSTERWALD

8764 Pusterwald, Stmk. Tel.: (03574) 2205 Fax: (03574) 2205

Homepage: [www.pusterwald.steiermark.at](http://www.pusterwald.steiermark.at) E-Mail: [gde@pusterwald.steiermark.at](mailto:gde@pusterwald.steiermark.at)

## Abfuhrordnung

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. März 2012

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. März 2012 wird gemäß § 11 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Pusterwald, in der Fassung vom 8.10.2010 mit Wirksamkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.10.2010, erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Pusterwald anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Pusterwald eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Pusterwald im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu der Firma Stadtwerke Judenburg AG als berechtigten privaten Entsorgers.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)

3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst:

Bereich	Sammelstelle	Hausnummer
Hinterwinkel	vlg. Hintere Hörtleb	4, 5
	vlg. Moosbacher	6, 7
	vlg. Moschitz	8
	vlg. Hansbauer	9, 9a, 10
	vlg. Gruber	11
	Pusterwald 17	12, 17
	vlg. Mitterhuber	13, 14, 15
Mitterspiel und Scharnitz	Tatscherkreuz	16, 18, 19
	Klingsbiglbrücke	allgemein, 27, 28
	vlg. Schaffer	20, 20a, 20b
	vlg. Joglbauer	21, 25
	vlg. Scharnitzkohler	22, 24, 24a,
	vlg. Bruckenkurt	26, 26a, 26b, 29, 29a, 30
	vlg. Sprungried	31, 31a, 31b, 109
	vlg. Untere Eiwegger	32, 32a, 32b, 33, 34
Schwarzviertel	vlg. Neubauer und Schwarzhuber	35, 36
	vlg. Steinmetz	37
	Moitzi, Pusterwald 113	113
Assmannwaldweg	vlg. Assmann	40, Assmannwaldweg 1, 2, 3, Fischerhütten
Dorfbereich	vlg. Schnabl	39, 39a
	Lärchenhain	1-4
	vlg. Tischler	46, 46a, 97, 111
	Fuchsgrabenbrücke	38, 44, 45, 45a, 47, 47a, 48, 99, 122
	Dorfplatz	49, 49a, 50, 112
	Gemeindeamt	51, 52, 43, Schneidergasse 1-5
	Siedlerstraße	1-5
	Kaufhaus Gruber	108 und Wiesenweg 10, 10a
	Wiesenweg	1-9, 100, 103, 104, Forsthausweg 1
	Kirchenfalb	56, 101, 102, 123, Falbweg 1-11
	Jagawirt	57, 57a, 57b, 57c, 105, 105a, 105b, 121
	Ebnerhaus	65
	vlg. Dörflinger	59, 114, 114a, 115, 116, Sonnseite 1-2
Moosbach	Leitenbauer	60, 61, 62, 63
	Moosbacherbühel	64, 68, 69, 124
	vlg. Stadler – Einfahrt	70, 71
	vlg. Spitznagel – Einfahrt	72, 73
	Pulverweber	75, 75a, 76, 77, 106, 106a
Gaschbach	Moar im Gaschbach	78, 79, 80, 80a, 107, 117, 118,
	vlg. Freitag	85, 86, 87

	vlg. Sagbauer	88, 89, 90, 90a, 90b, 91, 119, 126,
Zistl	vlg. Zistlfalb	92

Am Abfuhrtag sind die Müllsäcke spätestens um 5.00 Uhr morgens nahe an der vom Müllwagen befahrenen Straße, bzw. auf den dafür bestimmten Plätzen bereitzustellen.

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Pusterwald öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind.

Bereich	Sammelstelle	Hausnummer
Hinterwinkel	vlg. Hintere Hörtleb	1, 2, 3, 3a, Pölsenhütte
	vlg. Scharnitzkohler	23, Jagdhaus, Wildalmhütte, Koglerhütte, Schafferhütte, Plankenhütte
	vlg. Bruckenwirt	26, 26a, 26b, 29, 29a, 30
	Fuchsgrabenbrücke	41, 41a, 42, 43, und alle Hüttenobjekte im Fuchsgraben (Obermoarhütte mit – Nebenobjekte, Fuchshütte, sonn. und schatts. Plättentalhütte, Steinbachhütte)
	Moosbacherbühel	67, Pallbauer- und Dietrichhütte (162-163)
	Pulverweber	Höffererhütte 168
Gaschbach	Moar im Gaschbach	81, 82, 82a, 83, 83a, 83b, 84, 84a, Stvarnikhütte, Vasoldhütte, Hoffelnerhütte, Peterbauermühleobjekte

#### § 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (5) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Soll-

ten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Pusterwald von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu sortieren und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und dürfen nicht in den Abfallsammelbehälter für Restmüll entsorgt werden. Biogene Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Sollen bei einer Liegenschaft die biogenen Siedlungsabfälle durch die Gemeinde gesammelt und einer Kompostierung zugeführt werden, so ist die Anzahl und die Größe der Bioabfallsammelbehälter bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (und/oder Abfallsammelsäcken) entsorgt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde St. Oswald – Möderbrugg abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde St. Oswald – Möderbrugg abzugeben.

## § 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist je nach Personen nachstehend angeführtes Mindestvolumen vorgesehen:

Anzahl der Personen pro Haushalt	Mindestvolumen pro Jahr
1 Person	600 Liter
2 Personen	900 Liter
3 Personen	1.200 Liter
4 Personen	1.800 Liter
5 Personen	2.100 Liter
6 Personen	2.400 Liter
Ferienwohnungen	mind. 600 Liter
Gewerbebetriebe	1.500 Liter

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von 4 und mehr Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1.200 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Pusterwald diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Für biogene Siedlungsabfälle, erfolgt die Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120 und 240 lt. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von 4 und mehr Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Ebenso sind sie an leicht zugänglicher Stelle für die Abholung bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Pusterwald von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Pusterwald Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den restlichen Monaten alle 2 Wochen durchgeführt.
- (5) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum.

- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 10**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Abfall anfällt, gelagert oder behandelt wird, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 11**

### **Ablagerungsverbot, Verunreinigung**

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 – wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

## **§ 12**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Pusterwald an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 13**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Durch die Grundgebühr werden die allgemeinen Aufwendungen der Gemeinde für die privaten Haushalte abgegolten (z. B. Papiersammlung, Altstoffsammelzentrum, Beitrag für Abfallwirtschaftsverband, Abfallberatung usw.).
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenerersatz verrechnet werden.

## § 14 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Diese beträgt pro Jahr:

<u>ab 1.1.2012:</u>		<i>Netto</i>	<i>USt.</i>	<i>Brutto</i>
<b>Grundgebühr je Haushalt (Wohneinheit) – Sockelbetrag 1</b>		96,55	9,65	106,20
<b>Wochenendhaus, Ferienwohnung – Sockelbetrag 2</b>		62,45	6,25	68,70

<u>ab 1.1.2013:</u>		<i>Netto</i>	<i>USt.</i>	<i>Brutto</i>
<b>Grundgebühr je Haushalt (Wohneinheit) – Sockelbetrag 1</b>		99,45	9,95	109,40
<b>Wochenendhaus, Ferienwohnung – Sockelbetrag 2</b>		64,36	6,44	70,80

## § 15 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der gemeldeten Personen jeweils zum ersten jeden Monats. *Diese betragen pro Jahr:*

<u>ab 1.1.2012</u>		<i>Netto</i>	<i>USt.</i>	<i>Brutto</i>
600 Liter (10 Müllsäcke)	1	12,45	1,25	13,70
900 Liter (15 Müllsäcke)	2	22,73	2,27	25,00
1.200 Liter (20 Müllsäcke)	3	31,73	3,17	34,90
1.800 Liter (30 Müllsäcke)	4	38,00	3,80	41,80
2.100 Liter (35 Müllsäcke)	5	44,82	4,48	49,30
2.400 Liter (40 Müllsäcke)	6	51,09	5,11	56,20

<u>ab 1.1.2013</u>		<i>Netto</i>	<i>USt.</i>	<i>Brutto</i>
600 Liter (10 Müllsäcke)	1	12,82	1,28	14,10
900 Liter (15 Müllsäcke)	2	23,45	2,35	25,80
1.200 Liter (20 Müllsäcke)	3	32,73	3,27	36,00
1.800 Liter (30 Müllsäcke)	4	39,18	3,92	43,10
2.100 Liter (35 Müllsäcke)	5	46,18	4,62	50,80
2.400 Liter (40 Müllsäcke)	6	52,64	5,26	57,90

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

**ab 1.1.2012** Kunststoffgefäß 90 und 120 l € 8,00/Monat brutto (€ 7,27 netto + € 0,73 USt.)  
**ab 1.1.2013** Kunststoffgefäß 90 und 120 l € 8,20/Monat brutto (€ 7,45 netto + € 0,75 USt.)

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):  
Im Bedarfsfall können (60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,00 brutto.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

## § 16 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## § 17 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist jeweils der Monatserste.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 18 Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Pusterwald tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 8.11.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Julius Koini

Angeschlagen am: 2012-03-23	Abgenommen am: 2012-04-06
-----------------------------	---------------------------